

**Satzung über die Errichtung einer Städtischen Fachschule für Grundschulkindbetreuung
an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14634

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses vom 22.05.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangssituation

Es werden in Bayern in der Kinder- und Jugendhilfe auf absehbare Zeit pädagogische Fachkräfte fehlen. Der weiterhin hohe Bedarf ergibt sich u.a. aus dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung sowie aus dem von der Bundesregierung avisierten Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der erhöhte pädagogische Fachkräftebedarf auch bei den Kita-Einrichtungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München niederschlagen wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) führt deshalb ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Schulversuch durch, der die Ausbildung zur "Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" erprobt. Ziel ist es, mit der neuen Fachschul-Fachrichtung und einem eigenen Berufsabschluss zur weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beizutragen.

2. Schulversuch „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Nach den Vorgaben des StMUK soll für die neue Ausbildung eine „Fachschule für Grundschulkindbetreuung“ errichtet werden, die an einer Fachakademie für Sozialpädagogik angesiedelt sein muss und deren Lehrkräfte zu mindestens 50 % aus dem (bewährten) Personal der Fachakademie stammen (vgl. KMS VI.5-BS 9202-8 - 7a.23 19 vom 13.03.2019 als **Anlage 1**). Das Referat für Bildung und Sport plant daher, sich am Schulversuch zu beteiligen und eine "Fachschule für Grundschulkindbetreuung" an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik einzurichten (vgl. Errichtungssatzung als **Anlage 2**).

Die neue Fachschule soll den Schulbetrieb bereits mit einer Eingangsklasse (bis zu 25 Schülerinnen und Schüler) ab dem Schuljahr 2019/2010 aufnehmen.

Die 2-jährige Ausbildung soll sich in zwei Ausbildungsabschnitte gliedern. Der erste Ausbildungsabschnitt soll dabei als Schuljahr im Vollzeitunterricht an der Fachschule durchlaufen werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt begleitet die Fachschule ein 12-monatiges bezahltes Praktikum an einer Betreuungseinrichtung.

Für die Zulassung zu dieser Ausbildung benötigen die angehenden Fachschülerinnen und Fachschüler einen mittleren Schulabschluss sowie eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder schulischen Einrichtung im einschlägigen Bereich. Sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, müssen auch Deutschkenntnisse auf B2 Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

Mit erfolgreichem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung soll der bayerische Berufsabschluss "Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" verliehen werden. Da es für diesen Berufsabschluss bislang noch keine bundesweite Anerkennung in Form einer KMK-Rahmenvereinbarung gibt, ist die berufliche Anerkennung zunächst auf bayerische Horte und Tagesheime, Häuser für Kinder bzw. Ganztagsbetreuung in den Grundschulen begrenzt.

Ziel dieser Beschlussvorlage ist die Zustimmung des Stadtrats zum Schulversuch und den damit verbundenen Ressourcen. Mit diesem Beschluss werden die finanziellen Ressourcen für die dauerhafte Einrichtung einer Eingangsklasse im Schulversuch der Städtischen Fachschule für Grundschulkindbetreuung und 25 Vollzeitäquivalente für Ausbildungsstellen beantragt. Die Finanzierung der Ressourcen für die Lehrkräfte zur Praktikumsbetreuung im zweiten Ausbildungsjahr und für die 25 Vollzeitäquivalente für Praktikumsstellen werden im Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 dargestellt.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um die oben erläuterte Maßnahme „Fachschule für Grundschulkindbetreuung“ umzusetzen bzw. die Gewährleistung für einen funktionierenden Betrieb des beschriebenen Modells sicherzustellen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar.

Im Folgenden soll demnach die konkretisierte Darstellung der Bedarfe für den Start des Schulmodells ab dem Schuljahr 2019/2020 erfolgen.

3.1.1 Neue Aufgabe

Die Etablierung des Schulmodells erfolgt im Rahmen der Ausübung einer neuen Aufgabe. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens stellt eine Veränderung zum bisherigen „Status Quo“ dar, um mit der neuen Fachschul-Fachrichtung und einem eigenen Berufsabschluss zur weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beizutragen.

3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Der geltend gemachte Bedarf wird dabei auf 49 LWSt (1,92 VZÄ) für den Start ab dem Schuljahr 2019/2020 beziffert, wobei auch die Folgejahre Berücksichtigung finden, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt wird.

In der Summe wird für die Umsetzung der geplanten Maßnahme ein Stellenbedarf von 64,25 LWSt (2,48 VZÄ) angesetzt.

Außerdem wird eine Eingangsklasse mit 25 Praktikumsstellen (Pseudostellen) eröffnet. 21 Praktikumsstellen werden bei KITA verortet, 4 Praktikumsstellen bei A-4.

Zeit- raum	Funkti- ons-bezeich- nung	LWSt / VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich
01.09.19	Lehrkraft	26/0,96	A 12/E 11	3.203,67 €	83.295,42 €
01.09.19	Lehrkraft	23/0,96	A 14/E 14	3.203,67 €	73.684,41 €
01.09.20	Lehrkraft	15,25/ 0,56	A 12/E 11	3.203,67 €	48.855,97 €
01.09.20	Praktikums- stellen	25 VZÄ	TVAöD	-	613.500 €

Die Kosten für das Lehrpersonal werden im Modellversuch entsprechend der Lehrbedarfsberechnung ermittelt (1 Vollzeitäquivalent QE 3 hat eine Unterrichtspflichtzeit von 27 Stunden, in der QE 4 beträgt die Unterrichtspflichtzeit 24 Stunden; Bedarf insgesamt 49 LWSt pro Klasse [teilweise geteilter Unterricht]) und nach den üblichen Regelsätzen vom StMUK erstattet.

Nähere Einzelheiten zum Praktikum, wie z.B. die Höhe der Vergütung oder die Möglichkeit einer Anrechnung im KiBiG.web sind noch nicht bekannt. Im Sommer 2019 plant das Staatsministerium, die Details des Schulversuchs durch eine Bekanntgabe zu regeln.

Hilfsweise wurde die finanzielle Auswirkung der Praktikantenstellen daher mit den Jahresmittelbeträgen für Berufspraktikanten kalkuliert (24.540 €/VZÄ).

3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Folgende Berechnung wurde herangezogen, um den Bedarf rechnerisch zu ermitteln:

Fachschule für Grundschulkindbetreuung							
Nr.	Bereich	Funktion	LWSt*	UPZ**	VZÄ***	Einwertung	Zeitpunkt
Erstes Schuljahr: Einrichtung einer Klasse							
	FS an FAKS	Lehrdienst 3. QE	26,00	27,00	0,96	A12/E11	ab Schuljahr 2019/20
		Lehrdienst 4. QE	23,00	24,00	0,96	A14/E14	
Summe			49,00		1,92		
Zweites Schuljahr: praktische Vollzeitausbildung							
	FS an FAKS	Lehrdienst 3. QE	15,25	27,00	0,56	A12/E11	ab Schuljahr 2020/21
	Einrichtung/Träger	25 Praktikanten und Praktikantinnen					
*LWSt = Lehrerwochenstunden auf Basis der für den Unterricht anzusetzenden Stunden für eine Klasse							
** UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft							
*** VZÄ = Vollzeitäquivalent (LWSt/UPZ)							

Für die neue Ausbildungsrichtung gibt es noch keine gültige Stundentafel. Der Schulleitung der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik wurde vonseiten des StMUK mitgeteilt, dass diese dem Umfang der Fächerverteilung im 1. Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik entsprechen wird. Der erste Ausbildungsabschnitt soll dabei als Schuljahr im Vollzeitunterricht an der Fachschule durchlaufen werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt begleitet die Fachschule ein 12-monatiges bezahltes Praktikum an einer Betreuungseinrichtung. Auch hier werden analog zur Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Betreuungszeiten im Berufsanererkennungsjahr zur Prognose des Lehrkräftebedarfs herangezogen. Die Einrichtung der erforderlichen Praktikantenstellen an den Kindertageseinrichtungen der Geschäftsbereiche KITA und A-4 wird in die Wege geleitet.

Die beschriebene Aufgabe bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig wird. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Maßnahme ist ein neuer Schulversuch und kann von den vorhandenen Lehrkräften nicht abgedeckt werden.

Ohne Zuschaltung des Mehrbedarfs kann der Schulversuch somit nicht stattfinden, was der weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld entgegenwirkt.

Die Erledigung dieser neuen Aufgabe kann dahingehend auch nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten vollzogen werden.

3.2 Erlöse und Einsparungen (LPZ in Höhe von 50%)

50% der Kosten werden mittels Lehrpersonalkostenzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG).

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50%):

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWSt/VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ jährlich bis zu
ab 01.09.19	Lehrkraft	26/ 0,96	A 12/E 11	83.295,42 €	41.647,71 €
ab 01.09.19	Lehrkraft	23/ 0,96	A 14/E 14	73.684,41 €	36.842,21 €
ab 01.09.20	Lehrkraft	15,25/ 0,56	A 12/E 11	48.855,97 €	24.427,99 €

3.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231400 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachschulen, Meisterschulen erhöht sich in 2020 einmalig um 16.285 € und ab 2021 dauerhaft um 48.856 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39231400 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachschulen, Meisterschulen erhöht sich in 2020 einmalig um bis zu 8.143 € und ab 2021 dauerhaft um bis zu 24.428 €, davon sind bis zu 24.428 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2020 einmalig um 204.500 € und ab 2021 dauerhaft um 613.500 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die Stellenschaffungen in 2019 aus den Kontingentstellen im Bereich Lehrdienst und die damit verbundenen Lehrpersonalzuschüsse erhöhen das Produktkosten- und Produkterlösbudget nicht, da das Kontingent bereits beschlossen und finanziert ist.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	662.356 € jährlich ab 2021	220.785 € in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	819.336 € jährlich ab 2021 (davon bereits 156.980 € im Eckda- tenbeschluss 2018 für HH 2019 fi- nanziert)	52.327 € in 2019 (bereits im Rah- men Eckdatenbe- schluss 2018 für HH 2019 fi- nanziert) 377.765 € in 2020 (davon bereits 156.980 € im Eck- datenbeschluss 2018 für HH 2019 finanziert)	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleis- tungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwal- tungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,48 VZÄ Lehrdienst (64,25 LWSt) 25 VZÄ Praktikanten		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	24.428 € ab 2021	8.143 € in 2020	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	24.428 € ab 2021	8.143 € in 2020	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstat- tet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechen- den Gesamtkalkulation Lehrpersonalzu- schüsse.	102.918 € jähr- lich ab 2021 (davon bereits 78.490 € im Eckdatenbe- schluss 2018 für HH 2019 fi- nanziert)	26.163 € in 2019 (bereits im Rah- men Eckdaten- beschluss 2018 für HH 2019 fi- nanziert) 86.633 € in 2020 (davon bereits 78.490 € im Eck- datenbeschluss 2018 für HH 2019 finanziert)	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Mit der neuen Fachschul-Fachrichtung und einem eigenen Berufsabschluss zur weiteren Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld soll dem Fachkräftemangel begegnet werden und die Personalgewinnung vereinfacht werden.

4.3 Finanzierung

Über die Finanzierung der Bedarfe in 2019 muss sofort entschieden werden. Die Unabweisbarkeit/Nicht-Planbarkeit der Maßnahme wird unter Ziffer 6 des Vortrags der Referentin dargestellt.

Die Finanzierung von 1,92 VZÄ in 2019 soll über das Kontingent für Stellen im Lehrdienst aus dem Eckdatenbeschluss 2018 für den Haushalt 2019 erfolgen.

Die Finanzierung der Bedarfe in 2020 (0,56 VZÄ Lehrdienst, 25 VZÄ Praktikanten) kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die Bedarfe in 2020 werden im Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 dargestellt.

Da es sich bei 25 VZÄ Praktikanten um sog. Pseudostellen handelt, erfolgt lediglich eine finanzielle, keine stellenplanmäßige Ausweitung.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.1.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,48 VZÄ bei RBS-B (Fachschulen)	3.1.1.1	4, 5	2511.410.0000.9 2511.414.0000.1	19131399 (neu)	601101 602000
21,00 VZÄ bei KITA	3.1.1.1	6	4647.414.0000.4	1957*	602000
4,00 VZÄ bei A-4	3.1.1.1	6	2110.414.0000.6	1940*/1941*	602000

5.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.2 dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse aus	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Lehrpersonalzuschüsse	3.2	6	2511.171.0000.7	591007003	415112

6. Unabweisbarkeit /Nicht-Planbarkeit gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO

Da die Aufforderung zur Beteiligung am Schulversuch erst mit KMS VI.5-BS 9202-8 - 7a.23 19 vom 13.03.2019 (vgl. **Anlage 1**) erfolgte, war die Errichtung der Fachschule und die Beteiligung am Schulversuch für das Referat für Bildung und Sport im Vorfeld nicht planbar. Der hohe Bedarf an pädagogischem Fachpersonal in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert allerdings eine umgehende Beteiligung am Schulversuch, um zeitnah qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal zu gewinnen.

7. Abstimmung

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu (vgl. **Anlage 3** und **Anlage 4**)

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Satzung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt. Die sofortige Umsetzung der Bedarfe ist - wie unter Kapitel 6 des Vortrags dargestellt – unabweisbar und nicht-planbar, weil die Aufforderung zur Beteiligung am Schulversuch erst im März 2019 erfolgte.
2. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der "Städtischen Fachschule für Grundschulkindbetreuung" wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,92 VZÄ Lehrdienst (49 LWSt) ab 01.09.2019 und deren Besetzung zu veranlassen.

Die Finanzierung erfolgt über das bereits im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2018 für den Haushalt 2019 genehmigte und finanzierte Kontingent für den Lehrdienst.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 0,56 VZÄ Lehrdienst (15,25 LWSt) ab 01.09.2020 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 16.285 € in 2020 sowie die dauerhaften Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 48.856 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Die Stellenschaffung sowie finanziellen Auswirkungen von 0,56 VZÄ Lehrdienst (15,25 LWSt) stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 19.542 € (40% des JMB).

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 25 VZÄ Praktikanten (Pseudostellen) ab 01.09.2020 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 204.500 € in 2020 sowie die dauerhaften Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 613.500 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Die Finanzierung der Stellenschaffung der Pseudostellen steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen einmalig in 2020 in Höhe von bis zu 8.143 € und dauerhaft ab 2021 in Höhe von bis zu 16.285 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 und 2021 anzumelden. Die Stellenschaffungen in 2019 aus den Kontingentstellen im Bereich Lehrdienst und die damit verbundenen Lehrpersonalzuschüsse wurden bereits beschlossen und finanziert.
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231400 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachschulen, Meisterschulen erhöht sich in 2020 einmalig um 16.285 € und ab 2021 dauerhaft um 48.856 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Produkterlösbudget des Produkts 39231400 Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachschulen, Meisterschulen erhöht sich in 2020 einmalig um bis zu 8.143 € und ab 2021 dauerhaft um bis zu 24.428 €, davon sind bis zu 24.428 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
9. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich in 2020 einmalig um 204.500 € und ab 2021 dauerhaft um 613.500 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv im Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-Recht**
An RBS-GL 4
An RBS-GL 2
An RBS-GL 11
An RBS-KITA
An RBS-A 4

z. K.
Am